



Amtsblatt für den Landkreis Börde

1. Jahrgang

25. 11. 2007

Nr. 20

Inhalt

1. Bekanntmachung Sitzung Kreisausschuss Landkreis Börde am 28.11.2007
2. Bekanntmachung 3. Sitzung Kreistag Landkreis Börde am 05.12.2007

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung

4. Sitzung Kreisausschuss am 28.11.2007

Die 4. ordentliche Sitzung des Kreisausschusses findet am Mittwoch, 28.11.2007, um 15:00 Uhr in Wolmirstedt, Raststätte B 189, Colbitzer Straße, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 24.10.2007
4. Vorlagen
- 4.1 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Börde
- 4.2 Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Börde
- 4.3 Haushaltskonsolidierungskonzept des Landkreises Börde für den Finanzplanungszeitraum 2008 - 2011
- 4.4 Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover
- 4.5 Änderung des Kreistagsbeschlusses vom 10.12.2003 „Mittelfristige Schulentwicklungsplanung des Landkreises Ohrekreis 2004/05 bis 2008/09 mit Prognose für 2009/10 bis 2013/14“
- 4.6 Personalkostenförderung in der Jugendfreizeitarbeit 2008
- 4.7 Einheitliche Beitragszahlung der Gemeinden des Landkreises Börde an die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
- 4.8 Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) durch die Arbeitsgemeinschaft „Job-Center der Arbeitsgemeinschaft Börde“ gemäß § 44b SGB II
- 4.9 mdl. Bericht: Beirat „Job-Center der Arbeitsgemeinschaft Börde“
- 4.10 Verkauf des Systembaus der ehemaligen Sekundarschule Dahlenwarsleben
- 4.11 Nachwahl eines „weiteren Mitgliedes“ des Verwaltungsrates der Ohrekreis-Sparkasse
- 4.12 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Brandschutz und Katastrophenschutz sowie für Hilfeleistungen durch den Landkreis Börde
- 4.13 Satzung über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Landkreis Börde (Rettungsdienstentgeltsatzung)
- 4.14 Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Umrüstung der Fernwirkempfänger an den Sirenen im ehemaligen Landkreis Bördekreis
- 4.15 Aufnahme eines Kommunaldarlehens zur Umschuldung
- 4.16 Arbeitskreis Krankenhausversorgung
- 4.17 Richtlinie Fraktionszuwendungen
- 4.18 Grundsatzbeschluss zur Beteiligung des Landkreises Börde an den Initiativen zum Erhalt und Weiterbetrieb des Schiffshebewerkes Magdeburg
- 4.19 Konzeption für die Organisation und Durchführung der Aufgaben der Abfallentsorgung im Landkreis Börde
- 4.20 Umladestation Wanzeleben - Benutzungsordnung
- 4.21 Umladestation Wolmirstedt - Benutzungsordnung
- 4.22 Entsorgungsgebiet Altkreis Bördekreis - Abfallentsorgungssatzung
- 4.23 Entsorgungsgebiet Altkreis Ohrekreis - Abfallentsorgungssatzung
- 4.24 Entsorgungsgebiet Altkreis Bördekreis - Abfallgebührensatzung
- 4.25 Entsorgungsgebiet Altkreis Ohrekreis - Abfallgebührensatzung
5. Anträge, Anfragen, Anregungen
6. Mitteilungen der Verwaltung sowie Beantwortung von Anfragen und Anregungen
- Nichtöffentlicher Teil**
7. nichtöffentliche Vorlagen
- 7.1. Teilbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresrechnung 2006 des Bördekreises
- 7.2. Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 des Bördekreises
- 7.3. Beantragung einer überplanmäßigen Ausgabe für Gefahrenabwehrmaßnahmen
8. Fusion der Sparkassen
8. Aussprache zu nichtöffentlich zu beratenden Themen
- Öffentlicher Teil**
9. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentl. Sitzung des Kreisausschusses vom 28.11.2007
10. Schließung der Sitzung

Landkreis Börde
Haldensleben, 22. November 2007


Weber
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung

3. Sitzung Kreistag Landkreis Börde am 05.12.2007

Die 3. ordentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Börde findet am Mittwoch, 05.12.2007, um 16:00 Uhr im Jahn-Gymnasium, Schulstraße 23, 39340 Haldensleben, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 26.09.2007
4. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten des Landkreises
5. Beschlussvorlagen
- 5.1 Aufnahme eines Kommunaldarlehens zur Umschuldung
- 5.2 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Börde
- 5.3 Personalkostenförderung in der Jugendfreizeitarbeit 2008
- 5.4 Einheitliche Beitragszahlung der Gemeinden des Landkreises Börde an die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
- 5.5 Haushaltskonsolidierungskonzept des Landkreises Börde für den Finanzplanungszeitraum 2008 - 2011
- 5.6 Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Börde
- 5.7 Verkauf des Systembaus der ehemaligen Sekundarschule Dahlenwarsleben
- 5.8 Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) durch die Arbeitsgemeinschaft „Job-Center der Arbeitsgemeinschaft Börde“ gemäß § 44b SGB II
- 5.9 Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover
- 5.10 Arbeitskreis Krankenhausversorgung
- 5.11 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Brandschutz und Katastrophenschutz sowie für Hilfeleistungen durch den Landkreis Börde
- 5.12 Satzung über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Landkreis Börde (Rettungsdienstentgeltsatzung)
- 5.13 Änderung des Kreistagsbeschlusses vom 10.12.2003 „Mittelfristige Schulentwicklungsplanung des Landkreises Ohrekreis für 2004/05 bis 2008/09 mit Prognose für 2009/10 bis 2013/14“
- 5.14 Nachwahl eines „weiteren Mitgliedes“ des Verwaltungsrates der Ohrekreis-Sparkasse
- 5.15 Grundsatzbeschluss zur Beteiligung des Landkreises Börde an den Initiativen zum Erhalt und Weiterbetrieb des Schiffshebewerkes Magdeburg
- 5.16 Richtlinie des Landkreises Börde über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen des Kreistages (Zuwendungsrichtlinie) - Haushaltsjahr 2008
- 5.17 Konzeption für die Organisation und Durchführung der Aufgaben der Abfallentsorgung im Landkreis Börde
- 5.18 Umladestation Wanzeleben - Benutzungsordnung
- 5.19 Umladestation Wolmirstedt - Benutzungsordnung
- 5.20 Entsorgungsgebiet Altkreis Bördekreis - Abfallentsorgungssatzung
- 5.21 Entsorgungsgebiet Altkreis Ohrekreis - Abfallentsorgungssatzung
- 5.22 Entsorgungsgebiet Altkreis Bördekreis - Abfallgebührensatzung
- 5.23 Entsorgungsgebiet Altkreis Ohrekreis - Abfallgebührensatzung
6. Anträge, Anfragen, Anregungen
7. Fragestunde für Einwohner
- Nichtöffentlicher Teil**
8. Informationsvorlagen nichtöffentlich
- 8.1 Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 des Bördekreises
9. nichtöffentlich zu beratende Themen

- 9.1 Fusion der Sparkassen
 - Öffentlicher Teil**
 10. Bekanntmachung Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages vom 05.12.2007
 11. Ort und Zeit der nächsten Sitzung des Kreistages
 12. Schließung der Sitzung
- Landkreis Börde
Haldensleben, 22. November 2007


Weber
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Hauptsatzung des Landkreises Börde

Aufgrund der §§ 6, 7 und 33 Abs.3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.598), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 12. Juli 2007 die folgende „Hauptsatzung des Landkreises Börde“ beschlossen :

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis „Börde“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Haldensleben.

§ 2 Dienstsiegel

Der Landkreis Börde führt als Siegel das Bild des kleinen Landessiegels mit der Umschrift „Landkreis Börde“.

§ 3 Verfahren im Kreistag

Das Verfahren im Kreistag und in seinen Ausschüssen wird durch die vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Vorsitz im Kreistag

Der Kreistag wählt in der konstituierenden Sitzung aus dem Kreis seiner ehrenamtlichen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode den Vorsitzenden des Kreistages und bestimmt vier Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“, „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“, „Dritter stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“ beziehungsweise „Vierter stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“.

§ 5 Ausschüsse des Kreistages

- (1) Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben
 1. als ständigen beschließenden Ausschuss gemäß § 36 Abs.1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt den Kreisausschuss als Ausschuss für Angelegenheiten des Rechts- und des Vergabewesens, als Ausschuss für Angelegenheiten des Finanz-, des Haushaltswesens und der Rechnungsprüfung, als Ausschuss für übergemeindliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Hilfeleistung sowie als Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten;
 2. als beschließende Ausschüsse gemäß § 37 a der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt
 - a) den Jugendhilfeausschuss,
 - b) den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ und
 - c) den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“ sowie
 3. als ständige beratende Ausschüsse gemäß § 37 Abs.1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt
 - a) den Kultur- und Sozialausschuss als Ausschuss für Angelegenheiten des Bildungs-, des Kultur-, des Sport-, des Sozial- und des Gesundheitswesens und den Umwelt- und Wirtschaftsausschuss als Ausschuss für Angelegenheiten der Regionalentwicklung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Agrarwesens und des Investitionswesens sowie der Wirtschaftsförderung,
 - b) den Kultur- und Sozialausschuss als Ausschuss für Angelegenheiten des Bildungs-, des Kultur-, des Sport-, des Sozial- und des Gesundheitswesens und den Umwelt- und Wirtschaftsausschuss als Ausschuss für Angelegenheiten der Regionalentwicklung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Agrarwesens und des Investitionswesens sowie der Wirtschaftsförderung,
- (2) Die beschließenden und die beratenden Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses vor, soweit sie nicht selbst beschließend entscheiden.
- (3) Der Kreisausschuss besteht aus fünfzehn ehrenamtlichen Mitgliedern des Kreistages und dem Landrat. Die ständigen beratenden Ausschüsse bestehen aus dreizehn ehrenamtlichen Mitgliedern des Kreistages.
- (4) Vorsitzender des Kreisausschusses ist der Landrat.
- (5) Die beratenden Ausschüsse haben einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Kreisausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Kreistages gemäß § 33 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt bedürfen und die nicht nach § 52 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 6 Abs. 3 dieser Satzung dem Landrat obliegen; dies sind :
 1. Angelegenheiten, die der Kreistag im Einzelfall zur Beschlussfassung überweist,
 2. die Zustimmung zu nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, deren Höhe im Einzelfall 15.000 EURO übersteigt und 100.000 EURO nicht übersteigt; nicht erheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie ausschließlich auf gesetzlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtungen beruhen, im Übrigen, wenn sie die Höhe von 100.000 EURO im Einzelfall nicht übersteigen,
 3. die Zustimmung zu nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, deren Höhe im Einzelfall 15.000 EURO übersteigt und 100.000 EURO nicht übersteigt; nicht erheblich sind über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages, wenn sie die Höhe von 100.000 EURO im Einzelfall nicht übersteigen,
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffer 7 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt, deren Vermögenswert im Einzelfall die Höhe von 15.000 EURO nicht übersteigt,
 5. Vergaben von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), soweit die Auftragssumme im Einzelfall die Höhe von 100.000 Euro übersteigt,
 6. die Entscheidungen über Widersprüche der kreisangehörigen Gemeinden in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, soweit nicht die Eigenbetriebe nach Absatz 8 zuständig sind.
- (7) Aufgaben und Besetzung des Jugendhilfeausschusses als Ausschuss für Angelegenheiten der örtlichen Kinder- und Jugendarbeit bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen.
- (8) Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ als Ausschuss für Angelegenheiten der Abfallentsorgung sowie der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“ als Ausschuss für Angelegenheiten des Straßenbaus, der Straßenunterhaltung und der Straßenverwaltung sind Betriebsausschüsse im Sinne des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz). Ihre Bildung, ihre Aufgaben, ihre Besetzung und ihre Zuständigkeiten bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Betriebssatzungen der Eigenbetriebe.

§ 6 Der Landrat

- (1) Der Landrat ist zuständig für:
 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, soweit nicht der Kreistag oder der Kreisausschuss zuständig sind,
 2. Vergaben von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), soweit nicht der Kreisausschuss zuständig ist,
 3. die Geschäfte der laufenden Verwaltung; Geschäfte der laufenden Verwaltung sind regelmäßig wiederkehrende Geschäfte, die keine wesentliche Bedeutung haben oder deren Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000 EURO nicht übersteigt,
 4. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, soweit nicht der Kreisausschuss oder die Eigenbetriebe nach § 5 Abs. 8 dieser Satzung zuständig sind.
- (2) Der Landrat hat das Recht, im Kreistag und in seinen Ausschüssen zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auf die Dezernenten übertragen.

3. Hauptsatzung des Landkreises Börde

4. Bekanntmachung wasserrechtliche Erlaubnis Völpker Montanwachs GmbH
5. Impressum

§ 7 Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten

- (1) Der Kreistag entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung und Entlassung von Beamten und die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten, soweit ihnen die Leitung von Dezernaten übertragen ist oder übertragen wird, sowie die Einstellung und Entlassung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Der Kreisausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung und Entlassung von Beamten und die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten, soweit ihnen die Leitung von Ämtern oder die Leitung von Einrichtungen des Landkreises übertragen ist oder übertragen wird.
- (3) Der Landrat entscheidet im Übrigen über die Ernennung und Entlassung von Beamten und die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten, über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beamten oder Beschäftigten sowie die Festsetzung der Besoldung bzw. des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund des Beamtenrechts bzw. des Tarifvertrages über den öffentlichen Dienst besteht.

§ 8 Allgemeine Vertretung des Landrates

Der allgemeine Vertreter des Landrates wird als Beigeordneter durch den Kreistag gewählt und auf die Dauer von sieben Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 9 Fragestunden für Einwohner

- (1) Der Kreistag hält am Ende der öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. In der Einladung zur Sitzung kann der Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt gelegt werden.
- (2) Der Vorsitzende des Kreistages stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen.
- (4) Die Fragen werden mündlich oder schriftlich durch den Landrat oder den Vorsitzenden des Kreistages beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 10 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im „Amtsblatt für den Landkreis Börde“, veröffentlicht in der Zeitung „Landkreis Börde - General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe: Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzeleben“. Das Nähere regelt die „Satzung des Landkreises (Börde) über die öffentlichen Bekanntmachungen“.

§ 11 Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Landkreis eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten bestimmen sich nach § 18 a in Verbindung mit § 15 Abs. 2 bis 4 des Frauenförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie hat das Recht, an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilzunehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 12 Kommunalen Behindertenbeauftragter

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen sowie zu ihrer Einbeziehung in kommunale Entscheidungen bestellt der Landkreis einen Behindertenbeauftragten. Seine Aufgaben, Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des Gesetzes für Chancengleichheit und gegen Diskriminierung behinderter Menschen im Land Sachsen-Anhalt (Behindertengleichstellungsgesetz).
- (2) § 11 Abs. 2 dieser Satzung gilt für den Behindertenbeauftragten entsprechend.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 1. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Landkreises Bördekreis vom 15. September 2004 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 15. Juni 2005 sowie die Hauptsatzung des Landkreises Ohrekreis vom 20. Mai 1995 in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ohrekreis vom 2. August 2005 außer Kraft.

Landkreis Börde
Haldensleben, 22. November 2007


Weber
Landrat

Die Hauptsatzung des Landkreises Börde, in der Fassung des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Börde vom 12.07.2007, wurde mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (Hauptsitz: Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle/Saale) vom 08.11.2007, Aktenzeichen 305.1.1-10020-BÖ, genehmigt.

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung

wasserrechtliche Erlaubnis Völpker Montanwachs GmbH

Gemäß Abschnitt 2a § 31a Abs. 4 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:
Der Landkreis Börde, als untere Wasserbehörde, hat für folgendes Vorhaben von Amts wegen eine Änderung der vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnis entsprechend § 31a WG LSA vorgenommen:

Gewässerbenutzer: Völpker Montanwachs GmbH
Zweck: Beseitigung von Niederschlagswasser und Abwasser verschiedener Teilströme über 2 Ablaufleitungen
Örtliche Lage: Landkreis Börde, Gemeinde Völpke, Gewässer: Völpker Mühlenbach.

Der Landkreis Börde hat als untere Wasserbehörde über die Änderung der Nebenbestimmungen (1 Auflage) gemäß § 31 d WG LSA entschieden und die 2. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis entsprechend den Vorgaben des WG LSA erteilt.
Die 2. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 21.01.2000 des Landkreises Börde erteilt am 05.11.2007, Az: 51/07-66.20.02-4401/53 liegt zu jedermanns Einsichtnahme aus:

Ort: Landkreis Börde, Amt für Umweltschutz, untere Wasserbehörde, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt
Zeitraum: 26.11.2007 bis 07.12.2007, Di. 8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr, Do. 8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr, Fr. 8:00 - 11:30 Uhr.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt diese 2. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 21.01.2000 den Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Landkreis Börde
Haldensleben, 25.11.2007


Weber
Landrat

Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde

Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Weber
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Verteilung: Büro Kreistag/Wahlen
Redaktion/Bezug: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de
Internet: